

Ergänzung:

Inhalt der Stellungnahme von Bundesanwalt Dr. Diemer.

Diese Stellungnahme wurde von Bundesanwalt Dr. Diemer zwar abgelesen, jedoch wurde – auch auf ausdrückliche Nachfrage einer Nebenklagevertreterin – das Manuskript entgegen den Gepflogenheiten in dem Verfahren nicht zu Protokoll gereicht. Der folgende Text ist keine wortwörtliche Mitschrift, sondern die sprachlich geglättete Rekonstruktion der Stellungnahme aus zwei Mitschriften.

Wir veröffentlichen diese Stellungnahme hier, weil wir sie für ein Zeitdokument halten, das zeigt, mit welcher Dreistigkeit die Bundesanwaltschaft ihren Kurs der Aufklärungsverweigerung auch gegen sehr fundiert begründete Beweisanträge der Nebenklage fortführt und dabei auch vorherige Aufklärungsverweigerung (hier etwa: zur Arbeit auf Baustellen des Zwickauer V-Manns Marschner) als „Argument“ für weitere Aufklärungsverweigerung anführt.

„... Die Behauptung, es handle sich bei Stefan Lange um einen V-Mann, basiert nur auf Pressepublikationen. Wenn sich herausstellte sollte, dass dies eine Falschmeldung ist, dann ist der Antrag gegenstandslos. Aber selbst für den Fall, dass Stefan Lange V-Mann gewesen sein sollte, wäre das Gericht weder zur Beiziehung noch zu der Ladung verpflichtet, da nach dem, was wir wissen, nichts Sachdienliches von solchen Akten zu erwarten wäre.

So vermuten die Antragsteller, dass Stefan Lange für Jan Werner mindestens genauso wichtig wie Carsten Szczepanski gewesen sei, und dass Lange die deshalb von Werner erlangten Erkenntnisse dem Bundesamt für Verfassungsschutz mitgeteilt haben soll. Weiter vermuten die Antragsteller, dass Stefan Lange aufgrund seiner bundesweiten Vernetzung von dem NSU-Brief und den Geldspenden wusste und auch dies dem Bundesamt für Verfassungsschutz berichtet hat, wie er auch über Details zum Verhältnis von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe berichtet haben soll. Es wird auch behauptet, dass Lange erst seit 2002 als V-Mann gearbeitet hat, dass jedoch durch das Bundesamt für Verfassungsschutz auch das frühere Wissen des V-Mannes abgeschöpft worden sein soll, wird von den Antragstellern einfach unterstellt.

Tatsächliche Anhaltspunkte für diese Annahmen werden von den Antragstellern nicht vorgetragen. Die Vernetzung des Lange in der Szene lässt nicht darauf schließen, dass er etwas über die Drei wusste.

Das bisherige Beweisergebnis legt vielmehr Gegenteiliges nahe. Um eine Entdeckung zu vermeiden, beschränkten Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe ihren Kontakt zu ihrem früheren Umfeld nur auf das Nötigste. Jedes vermutete zwanglose Verhalten der Drei, während sie im Untergrund waren, das Arbeiten auf Baustellen, das Teilnehmen an Konzerten und Partys, haben sich bisher als Flop erwiesen.

Durch derartige skandalträchtige Spekulationen von Medien oder sogenannten NSU-Experten ist noch nicht eine Information ins Verfahren gekommen, die zu irgendeiner Erkenntnis beigetragen hätte.

Es gibt auch keinen Grund für die Annahme, das Bundesamt für Verfassungsschutz könnte solche Umstände bewusst zurückgehalten haben. Es ist vielmehr so, dass die Ermittlungen in diesem Verfahren durch geheimdienstliche Informationen wesentlich gefördert worden sind und die Aufdeckung ohne geheimdienstliche Informationen so nicht möglich gewesen wäre.“